

Landeserziehungsgeld

Das Wichtigste in Kürze

Das Landeserziehungsgeld ist eine freiwillige Leistung des Bundeslandes **Sachsen**. Es wird im Anschluss an das Elterngeld gezahlt und wird nicht auf Bürgergeld (früher: Arbeitslosengeld II, Hartz IV) oder Sozialhilfe angerechnet.

In **Bayern** wurde das Landeserziehungsgeld 2018 vom [Familiengeld](#) abgelöst. Das Familiengeld läuft aus und wird nur noch für Kinder gezahlt, die bis zum 31.12.24 geboren sind.

Voraussetzungen für sächsisches Landeserziehungsgeld

Das Landeserziehungsgeld Sachsen wird unter folgenden Voraussetzungen gezahlt:

- Hauptwohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Sachsen
- Sorgerecht für das Kind
- Zusammenleben in einem Haushalt mit dem Kind
- Betreuung und Erziehung wird selbst übernommen
- Wöchentliche Arbeitszeit unter 30 Stunden
- keine Unterbringung des Kindes in einer staatlich geförderten [Kindertageseinrichtung/Tagespflege](#) (Ausnahmen in besonderen Fällen möglich)

Höhe und Bezugsdauer

Landeserziehungsgeld Sachsen wird in Höhe von höchstens 300 € pro Monat für 5-12 Monate im Zeitraum zwischen dem 1. und 3. Geburtstag des Kindes gezahlt:

- Wer das Landeserziehungsgeld erst **nach dem 2. Geburtstag des Kindes** beantragt, bekommt es länger als sonst, wenn das Kind schon **seit dem Ende des 14. Lebensmonats** weder in einer staatlich geförderten [Kindertageseinrichtung](#) noch in staatlich geförderter [Tagespflege](#) war.
- Wer das Landeserziehungsgeld **vor dem 2. Geburtstag** beantragt, bekommt es nur, wenn kein Anspruch mehr auf **Basiselterngeld** besteht. ElterngeldPlus-Bezug ist aber möglich. Näheres zum Unterschied zwischen Basiselterngeld und ElterngeldPlus unter [Elterngeld](#).

Die Höhe und die jeweils mögliche Bezugsdauer hängen von der Kinderzahl ab:

	Höchstbetrag pro Monat	Bezugsdauer bei Antrag ab dem 2. Geburtstag und keine Kita/ Tagespflege mit staatlicher Förderung seit dem 14. Lebensmonat	Bezugsdauer in allen anderen Fällen
1. Kind	150 €	9 Monate	5 Monate
2. Kind	200 €	9 Monate	6 Monate
Ab dem 3. Kind	300 €	12 Monate	7 Monate

Voraussetzung: Einkommensgrenzen

Bis zu diesen jährlichen Einkommensgrenzen wird der Höchstbetrag ausbezahlt:

- Alleinerziehende: 21.600 €
- Paare: 24.600 €

Die Einkommensgrenzen erhöhen sich für jedes weitere Kind um 3.140 €.

Als Jahreseinkommen zählt **nicht** das steuerrechtliche Brutto- oder Nettoeinkommen, sondern es gilt eine spezielle Berechnungsmethode mit pauschalen Abzügen.

Wer die Einkommensgrenzen überschreitet, bekommt weniger oder gar kein Landeserziehungsgeld. Das Einkommen über der Einkommensgrenze wird in Höhe von 5,2 % angerechnet. Die Stadt Chemnitz bietet unter [> Leben in Chemnitz > Soziale Leistungen und Hilfen > Elterngeld/Erziehungsgeld](http://www.chemnitz.de) als Orientierungshilfe einen Rechner fürs Landeserziehungsgeld zum Download an.

Ab dem 3. Kind wird das Landeserziehungsgeld einkommensunabhängig gezahlt.

Wer hilft weiter?

Elterngeld- und Erziehungsgeldstellen des Freistaats Sachsen. Adressen finden Sie beim Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt unter [> Leistungen und Förderungen > Leistungen des Freistaates Sachsen > Landeserziehungsgeld](http://www.familie.sachsen.de).

Verwandte Links

[Bayerisches Familiengeld](#)

[Elterngeld](#)

[Kinderzuschlag](#)

[Bürgergeld](#)

[Hilfe zum Lebensunterhalt](#)

[Leistungen für Eltern, Kinder und Jugendliche](#)

Rechtsgrundlagen: Sächsisches Landeserziehungsgeldgesetz (SächsLERzGG)